

Aktenzeichen: 1 ABR 31/78

LAG Düsseldorf (Köln) Beschluß des BAG vom 18. November 1980

Für das Nachschlagewerk: Ja

Für die Fachpresse: Ja

Für die Amtliche Sammlung: Ja

Gesetz: BetrVG 1972 § 31, § 2 Abs. 1, §§ 27, 28, 29, 30, 46, 51, 59, 65, 73, 74, 79, 80 Abs. 3, §§ 92, 106, 107, 108, 109, 111, 115, 116;
BetrVG 1952 §§ 28, 45, 68; GG Art. 9 Abs. 3;
ArbGG 1953 § 94 Abs. 2

- Leitsätze:
1. Die Vorschrift des § 31 BetrVG über die Zuziehung eines Gewerkschaftsbeauftragten zu den Sitzungen des Betriebsrats ist auf die Sitzungen des Wirtschaftsausschusses entsprechend anzuwenden.
 2. Dies bedeutet, daß auf Antrag eines Viertels der Mitglieder oder der Mehrheit einer Gruppe des Betriebsrats (Gesamtbetriebsrats) oder auf Beschluß des Betriebsrats (Gesamtbetriebsrats) ein Beauftragter einer im Betriebsrat (Gesamtbetriebsrat) vertretenen Gewerkschaft an den Sitzungen des Wirtschaftsausschusses teilnehmen kann.
 3. Der Wirtschaftsausschuß kann die Zuziehung eines solchen Gewerkschaftsbeauftragten jedenfalls dann selbst beschließen, wenn ihm der Betriebsrat (Gesamtbetriebsrat) eine entsprechende Ermächtigung erteilt hat.
 4. Eine Gewerkschaft ist im Beschlußverfahren antragsberechtigt, wenn das Recht ihres Beauftragten auf Teilnahme an den Sitzungen des Wirtschaftsausschusses bestritten wird.



1 ABR 31/78

19 Ta BV 36/77 Düsseldorf (Köln)

Verkündet am
18. November 1980

Im Namen des Volkes!

gez. Ude,

Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Beschluß

In Sachen

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Anhörung vom 18. November 1980 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Dieterich, die Richter Dr. Seidensticker und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Rust und Andersch beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde der Antragsteller werden die Beschlüsse des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 13. Februar 1978 - 19 Ta BV 36/77 - und des Arbeitsgerichts Köln vom 31. August 1977 - 9 BV 48/76 - aufgehoben.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Es wird festgestellt, daß ein Beauftragter der Antragstellerin zu 2) berechtigt ist, an den Sitzungen des im Unternehmen der Antragsgegnerin bestehenden Wirtschaftsausschusses teilzunehmen, wenn dies vom Wirtschaftsausschuß beschlossen wird.

V o n R e c h t s w e g e n !

G r ü n d e :

A. Die Beteiligten streiten darüber, ob ein Gewerkschaftsbeauftragter auf Einladung des Wirtschaftsausschusses an dessen Sitzungen teilnehmen darf.

Die Antragsgegnerin ist ein Großunternehmen der metallverarbeitenden Industrie mit mehreren Betrieben. In sämtlichen Betrieben sind Betriebsräte gewählt, die in einer konstituierenden Sitzung am 13. Mai 1975 einen aus 20 Mitgliedern bestehenden Gesamtbetriebsrat, den Antragsteller zu 1), errichtet haben. Am selben Tage wurden die sieben Mitglieder des Gesamtbetriebsausschusses zu Mitgliedern des Wirtschaftsausschusses bestimmt.

Der Antragsteller zu 1) (Gesamtbetriebsrat) hat sich eine Geschäftsordnung gegeben, die in ihrem Abschnitt 11.1 folgende Regelung enthält:

"Zu den Sitzungen des Gesamtbetriebsrates, des Betriebsausschusses und des Wirtschaftsausschusses wird der Beauftragte der IG-Metall-Vorstandswahl eingeladen. Er hat in den Sitzungen beratende Stimme."

Am 10. Oktober, am 26. November und am 17. Dezember 1975 sowie im März 1976 fanden Sitzungen des Wirtschaftsausschusses statt. Als an der Sitzung vom 10. Oktober 1975 ein Beauftragter der Industriegewerkschaft Metall, der Antragstellerin zu 2), teilnahm, erhob die Geschäftsführung der Antragsgegnerin Einwendungen. Die Frage, ob ein Beauftragter der Antragstellerin zu 2) an den Sitzungen des Wirtschaftsausschusses teilnehmen könne, war auch Gegenstand der Beratungen des Wirtschaftsausschusses in seinen Sitzungen vom 26. November und vom 17. Dezember 1975, ohne daß mit der Antragsgegnerin eine Einigung erzielt werden konnte.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Antragsteller haben daraufhin das vorliegende Beschlußverfahren eingeleitet. Sie sind der Meinung, daß die Vorschrift des § 31 BetrVG, wonach auf Antrag eines Viertels der Mitglieder oder der Mehrheit einer Gruppe des Betriebsrats ein Beauftragter einer im Betriebsrat vertretenen Gewerkschaft an den Betriebsratsitzungen beratend teilnehmen kann, auf die Sitzungen des Wirtschaftsausschusses entsprechend anzuwenden sei. Die gesetzliche Regelung über den Wirtschaftsausschuß sei insgesamt lückenhaft und deshalb ausfüllungsbedürftig. Das gelte auch für die Regelung in § 108 Abs. 2 BetrVG über die Teilnahmeberechtigung an den Sitzungen des Wirtschaftsausschusses. Der Gesetzgeber habe durch diese Vorschrift den Kreis der Teilnahmeberechtigten nicht einschränken, sondern ihn erweitern wollen, indem er dem Unternehmer die Zuziehung sachkundiger Arbeitnehmer des Unternehmens ermögliche. Eine analoge Anwendung des § 31 BetrVG auf die Sitzungen des Wirtschaftsausschusses sei daher nicht ausgeschlossen, sondern von der Sache her sogar geboten. Der Wirtschaftsausschuß sei ein besonderer Ausschuß des Betriebsrats. Für die sonstigen Betriebsratsausschüsse werde ein Teilnahmerecht von Gewerkschaftsbeauftragten an den Sitzungen in entsprechender Anwendung des § 31 BetrVG weitgehend anerkannt, weil es sinnwidrig wäre, dem Betriebsrat selbst für seine Sitzungen gewerkschaftliche Unterstützung zu ermöglichen, einem zur Straffung und Intensivierung der Betriebsratsarbeit ins Leben gerufenen Betriebsratsausschuß dagegen eine solche gewerkschaftliche Hilfe zu versagen. Der Wirtschaftsausschuß leiste ebenfalls Betriebsratsarbeit, wenn auch in besonderer Form. Er sei ein Hilfsorgan des Betriebsrats und müsse sich daher ebenso wie der Betriebsrat selbst und seine sonstigen Ausschüsse der fachkundigen Unterstützung eines Gewerkschaftsbeauftragten bedienen können. Dem stehe nicht entgegen, daß der Gesetzgeber die Zahl der Mitglieder des Wirtschaftsausschusses bewußt klein gehalten habe. Abgesehen davon, daß ein Gewerkschaftsbeauftragter nicht durch seine Teilnahme an den Sitzungen des Wirtschaftsausschusses zu einem Mitglied dieses Gremiums werde, müsse die Begrenzung der Mitgliederzahl funktionsbezogen gesehen werden. Gerade weil nur wenige Mitglieder in diesem Gremium tätig seien, bedürfe es der vertrauensvollen Hilfe ganz besonders. Es treffe auch nicht zu, daß nur Personen aus dem Unternehmen in der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Lage seien, eine intensive vertrauensvolle Beratung durchzuführen. Die Gewerkschaften seien keine Fremdkörper im betriebsverfassungsrechtlichen Geschehen, sondern integraler Bestandteil. Die Generalklausel des § 2 Abs. 1 BetrVG, die auch auf das Recht des Wirtschaftsausschusses ausstrahle, bestimme gerade die Gewerkschaften zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit. Die Sitzungen des Wirtschaftsausschusses hätten schließlich auch keinen gewollt internen Charakter. Zwischen den Beratungen des Wirtschaftsausschusses und denen des Betriebsrats, sowie zwischen den Informationen, die der Wirtschaftsausschuß erhalte, und denen, die dann an den Betriebsrat weitergegeben würden, bestehe weder ein qualitativer noch ein quantitativer Unterschied. Da Gewerkschaftsbeauftragte an Betriebsratssitzungen, in denen der Wirtschaftsausschuß über die ihm erteilten Informationen berichte, teilnehmen könnten, erhielten sie ohnehin die Informationen, die der Unternehmer dem Wirtschaftsausschuß gebe.

Die Antragsteller haben zuletzt beantragt,

1. festzustellen, daß ein Beauftragter der Antragstellerin zu 2) berechtigt ist, an den Sitzungen des im Unternehmen der Antragsgegnerin bestehenden Wirtschaftsausschusses teilzunehmen, wenn ein Viertel der Mitglieder des Wirtschaftsausschusses dies beantragt und/oder dies vom Wirtschaftsausschuß beschlossen wird;
2. hilfsweise festzustellen, daß ein Beauftragter der Antragstellerin zu 2) gemäß Abschnitt 11.1 der Geschäftsordnung des Antragstellers zu 1) vom 9. Oktober 1975 berechtigt ist, an Wirtschaftsausschußsitzungen im Unternehmen der Antragsgegnerin teilzunehmen;
3. weiter hilfsweise festzustellen, daß ein Beauftragter der Antragstellerin zu 2) berechtigt war, an der im März 1976 abgehaltenen Wirtschaftsausschußsitzung im Unternehmen der Antragsgegnerin teilzunehmen;
4. äußerst hilfsweise festzustellen, daß Abschnitt 11.1 der Geschäftsordnung des Antragstellers zu 1) vom 9. Oktober 1975 rechtswirksam ist.

Die Antragsgegnerin hat beantragt,

die Anträge zurückzuweisen.

Sie hat entgegnet: Der Wirtschaftsausschuß sei ein Organ der Belegschaft und nicht des Betriebsrats. Er sei nicht nur rein for-



mell, sondern auch in Zusammensetzung, Aufgabenstellung, Funktion und Einrichtung ein von den Betriebsratsausschüssen völlig getrennter und klar abgesetzter eigener Ausschuß mit der Folge, daß § 31 BetrVG für ihn nicht zur Anwendung kommen könne. Eine ausfüllungsbedürftige Gesetzeslücke liege nicht vor. Der Kreis der Teilnahmeberechtigten an den Sitzungen des Wirtschaftsausschusses sei in § 108 Abs. 2 BetrVG abschließend bestimmt. Der Gesetzgeber habe die Teilnahmeberechtigung auf einen kleinen Kreis unternehmensangehöriger Personen begrenzt. Dieser interne und vertraulich beratende Sonderkreis sei Außenstehenden nur zugänglich, wenn es sich um Sachverständige im Sinne des § 108 Abs. 2 Satz 3 BetrVG handele, also um Personen, die nach näherer Vereinbarung mit dem Unternehmer bestellt würden und darüber hinaus der Verschwiegenheitspflicht gemäß § 79 BetrVG unterlägen. Ein Zugangsrecht für Gewerkschaftsbeauftragte zu den Sitzungen des Wirtschaftsausschusses ergebe sich auch nicht aus § 2 Abs. 2 BetrVG oder aus Art. 9 Abs. 3 GG.

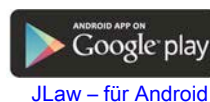
Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben ein Teilnahme-recht von Gewerkschaftsbeauftragten an den Sitzungen des Wirtschaftsausschusses verneint und demgemäß die Anträge der Antragsteller zurückgewiesen.

Mit ihrer vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgen die Antragsteller ihre vorinstanzlichen Anträge weiter, wobei sie ihren Hauptantrag jedoch eingeschränkt und wie folgt neu formuliert haben:

1. festzustellen, daß ein Beauftragter der Antragstellerin zu 2) berechtigt ist, an den Sitzungen des im Unternehmen der Antragsgegnerin bestehenden Wirtschaftsausschusses teilzunehmen, wenn dies vom Wirtschaftsausschuß beschlossen wird.

Die Antragsgegnerin bittet um Zurückweisung der Rechtsbeschwerde.

B.I. Die kraft Zulassung durch das Landesarbeitsgericht statthaft Rechtsbeschwerde der Antragsteller ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden. Die Ansicht der Antragsgegnerin, die Rechtsbeschwerdebegründung entspreche nicht den Anforderungen des § 94 Abs. 2 Satz 2 ArbGG, weil sie eine durch den angefochtenen Beschluß etwa verletzte Rechtsnorm weder ausdrücklich bezeichne



noch angebe, worin eine solche Gesetzesverletzung bestehen solle, ist unzutreffend. Die Antragsteller sehen eine Rechtsverletzung darin, daß das Landesarbeitsgericht die Vorschrift des § 31 BetrVG über das Teilnahmerecht eines Gewerkschaftsbeauftragten an den Betriebsratssitzungen nicht auf die Sitzungen des Wirtschaftsausschusses entsprechend angewendet hat. Dies haben sie in ihrer Rechtsbeschwerdebegründung ausführlich dargelegt. Damit ist den gesetzlichen Formerfordernissen genügt.

II. Die somit zulässige Rechtsbeschwerde ist auch begründet.

1. Gegen die Antragsbefugnis der Antragsteller bestehen keine Bedenken.

a) Der Antragsteller zu 1) (Gesamtbetriebsrat) ist antragsbefugt, weil er im vorliegenden Verfahren ein eigenes betriebsverfassungsrechtliches Recht gegenüber der Antragsgegnerin geltend macht. Zwar geht es nicht um die Zulassung eines Gewerkschaftsbeauftragten zu den Sitzungen des antragstellenden Gesamtbetriebsrats, sondern zu denen des Wirtschaftsausschusses. Wie der Senat aber bereits in seinem Beschluß vom 18. Juli 1978 - 1 ABR 34/75 - (AP Nr. 1 zu § 108 BetrVG 1972 [zu B I 2 der Gründe]) ausgeführt hat, übt der Wirtschaftsausschuß lediglich Hilfsfunktionen für den Betriebsrat bzw. Gesamtbetriebsrat aus (§ 106 Abs. 1 Satz 2 BetrVG) und dient damit letztlich nur der Erfüllung von dessen Aufgaben. Der Senat hat deshalb in der genannten Entscheidung für den Fall der Hinzuziehung eines Sachverständigen nach § 108 Abs. 2 Satz 3 i. Verb. m. § 80 Abs. 3 BetrVG angenommen, daß der Betriebsrat (Gesamtbetriebsrat) selbst ein unmittelbares Recht gegenüber dem Unternehmer hat, den Abschluß einer Vereinbarung über die Bestellung eines Sachverständigen zu verlangen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Wirtschaftsausschusses erforderlich ist, und daß er dieses Recht auch als Antragsteller im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren geltend machen kann. Für den hier zur Entscheidung stehenden Fall der Zuziehung eines Gewerkschaftsbeauftragten zu den Sitzungen des Wirtschaftsausschusses kann nichts anderes gelten. Läßt das Gesetz die Zuziehung eines Gewerkschaftsbeauftragten zur Unterstützung und Beratung des Wirtschaftsausschusses zu, dann hat der Betriebsrat (Gesamtbetriebsrat) ein eigenes unmittelbares Recht gegenüber dem Unternehmer, daß dieser die Teilnahme eines solchen Gewerkschaftsbeauftragten duldet. Dieses Recht muß der Betriebsrat gerichtlich verfolgen können.



b) Die Antragstellerin zu 2) (Gewerkschaft) ist ebenfalls antragsbefugt. Auch sie macht ein eigenes betriebsverfassungsrechtliches Recht gegenüber der Antragsgegnerin geltend, das sie auf eine entsprechende Anwendung des die Zuziehung eines Gewerkschaftsbeauftragten zu den Betriebsratssitzungen regelnden § 31 BetrVG stützt. Es ist im Schrifttum allgemein anerkannt, daß eine im Betriebsrat vertretene Gewerkschaft unter den Voraussetzungen des § 31 BetrVG ein eigenständiges Recht auf beratende Teilnahme ihres Beauftragten an den Betriebsratssitzungen hat und daß sie dieses Recht deshalb auch als Antragstellerin im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren geltend machen kann (Fitting/Auffarth/Kaiser, BetrVG, 13. Aufl., § 31 Anm. 24; Dietz/Richardi, BetrVG, 5. Aufl., § 31 Anm. 21; Galperin/Löwisch, BetrVG, 5. Aufl., § 31 Anm. 20; GK-Wiese, BetrVG, § 31 Anm. 20; Kammann/Hess/Schlochauer BetrVG, § 31 Anm. 20).

Dem kann die Antragsgegnerin nicht entgegenhalten, der Gewerkschaftsbeauftragte übe im Rahmen des § 31 BetrVG nur eine Unterstützungsfunktion auf Ansuchen und im Interesse des Betriebsrats oder eines Teils desselben aus, so daß es allein Sache des Betriebsrats sei, bei Streit mit dem Arbeitgeber das Gericht anzurufen und sich so die beratende Unterstützung der Gewerkschaft zu sichern. Mit dieser Argumentation verkennt die Antragsgegnerin die Stellung der Gewerkschaften im Rahmen der Betriebsverfassung. Die gewerkschaftliche Betätigung im Bereich der Betriebsverfassung, insbesondere auch die Wahrnehmung von Unterstützungsfunktionen, wie sie vor allem in der Generalnorm des § 2 Abs. 1 BetrVG, aber auch in zahlreichen anderen Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes angesprochen sind, dient - wenn auch nur mittelbar - letztlich der Wahrung und Förderung der Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer des Betriebes und gehört damit zu dem ureigenen, historisch überkommenen Tätigkeitsfeld der Gewerkschaften, dessen Kernbereich durch Art. 9 Abs. 3 GG verfassungsrechtlich geschützt ist (vgl. BVerfGE 19, 303 = AP Nr. 7 zu Art. 9 GG). Wenn das Betriebsverfassungsgesetz den im Betrieb vertretenen Gewerkschaften besondere betriebsverfassungsrechtliche Unterstützungsaufgaben zuweist, so handelt es sich dabei um die dem Gesetzgeber zukommende Ausgestaltung und nähere Regelung des im Kern verfassungsrechtlich verbürgten Betätigungsrechts der Gewerkschaft.



ten im Betriebe. Bei der Ausübung ihrer gesetzlichen Unterstützungsfunktionen geht es also um die Wahrnehmung eigener, vom Gesetzgeber als solche anerkannter betriebsverfassungsrechtlicher Rechte der Gewerkschaften. Dann aber sind die Gewerkschaften auch befugt, diese ihre Rechte eigenständig als Antragsteller im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren geltend zu machen. Das hat der Senat bereits für den Fall des Teilnahmerechts eines Gewerkschaftsbeauftragten an einer Betriebsversammlung nach § 45 BetrVG 1952 (jetzt § 46 BetrVG 1972) entschieden (BAG 15, 307 [311] = AP Nr. 1 zu § 45 BetrVG [zu 2 b der Gründe]; BAG 19, 236 [240] = AP Nr. 2 zu § 45 BetrVG [zu 1 der Gründe]). Gleiches muß für das Teilnahmerecht eines Gewerkschaftsbeauftragten an Betriebsratssitzungen gemäß § 31 BetrVG und auch dann gelten, wenn die analoge Anwendung dieser Bestimmung auf Sitzungen des Wirtschaftsausschusses im Streit ist.

2. Das Feststellungsbegehren der Antragsteller, das sie mit ihrem in der Rechtsbeschwerdeinstanz eingeschränkten Hauptantrag verfolgen, ist gerechtfertigt. Entgegen der Ansicht der Vorinstanzen kann an den Sitzungen des Wirtschaftsausschusses in analoger Anwendung des § 31 BetrVG ein Gewerkschaftsbeauftragter beratend teilnehmen.

a) Das Gesetz sieht für sämtliche betriebsverfassungsrechtlichen Vertretungsorgane die Möglichkeit vor, einen Gewerkschaftsbeauftragten zu den Sitzungen hinzuzuziehen. Die für den Betriebsrat in § 31 BetrVG getroffene Regelung ist nach dem Gesetz auch auf den Gesamtbetriebsrat, den Konzernbetriebsrat, die Jugendvertretung, die Gesamtjugendvertretung, die Bordvertretung und den Seebetriebsrat anzuwenden (§§ 51 Abs. 1, 59 Abs. 1, 65 Abs. 1, 73 Abs. 2, 115 Abs. 4 und 116 Abs. 3 BetrVG). Alle diese Vorschriften beziehen sich allerdings nur auf die Sitzungen der Vertretungsorgane selbst. Für die Ausschüsse dieser Organe fehlt es an einer entsprechenden Regelung. Das Gesetz enthält überhaupt keine besonderen Vorschriften über die Ausschusssitzungen. Es beschränkt sich in den §§ 27 und 28 BetrVG auf Regelungen über die Bildung und Zusammensetzung des Betriebsausschusses und weiterer Ausschüsse des Betriebsrats sowie über deren Aufgaben. Da aber die Betriebsratsausschüsse bei der Erfüllung der ihnen zugewiesenen Aufgaben an die Stelle des Betriebsrats treten, müssen für ihre Sitzungen die für



die Sitzungen des Betriebsrats geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung finden. Das gilt jedenfalls für § 29 Abs. 2 und 3 BetrVG über die Einberufung und Leitung der Sitzungen und für § 30 BetrVG über die Abhaltung der Sitzungen während der Arbeitszeit, die Rücksichtnahme auf betriebliche Notwendigkeiten bei der Ansetzung der Sitzungen, über die vorherige Verständigung des Arbeitgebers vom Zeitpunkt der Sitzungen und über deren Nichtöffentlichkeit. Für die Vorschrift des § 31 BetrVG über die Sitzungsteilnahme eines Gewerkschaftsbeauftragten kann aber nichts anderes gelten.

Ein Bedürfnis, sich sachkundiger gewerkschaftlicher Beratung zu bedienen, besteht für die Ausschüsse in gleicher Weise wie für den Betriebsrat selbst. Ein solches Bedürfnis ist umsomehr anzuerkennen, als das Betriebsverfassungsgesetz von 1972 im Unterschied zum Betriebsverfassungsgesetz von 1952, das als einzigen Ausschuß nur den auf die Führung der laufenden Geschäfte beschränkten Betriebsausschuß kannte (§ 28 BetrVG 1952), eine weitgehende Übertragung von Betriebsratsaufgaben auf den Betriebsausschuß und auf sonstige vom Betriebsrat gebildete Ausschüsse zuläßt, und zwar auch zur selbständigen Erledigung (§§ 27 Abs. 3, 28 Abs. 1 BetrVG 1972). Eine analoge Anwendung des § 31 BetrVG auf die Ausschußsitzungen entspricht über dies allein der mit der neu geschaffenen Möglichkeit der Aufgabendelegation angestrebten Straffung und Erleichterung der Betriebsratsarbeit. Wäre den Ausschüssen die Zuziehung eines Gewerkschaftsbeauftragten zu ihren Sitzungen versagt, so müßte der Betriebsrat, der gewerkschaftlichen Rat für erforderlich hält, in einer an einen Ausschuß übertragenen Angelegenheit die Sache zunächst wieder an sich ziehen und eine eigene Sitzung abhalten, an der dann ein Gewerkschaftsbeauftragter teilnehmen könnte. Dieses umständliche Verfahren würde zu einer Verzögerung und Erschwerung der Betriebsratsarbeit führen und damit dem Gesetzeszweck zuwiderlaufen. Deshalb wird auch im Schrifttum weit überwiegend eine sinngemäße Anwendung des § 31 BetrVG auf die Sitzungen der Ausschüsse des Betriebsrats und der anderen betriebsverfassungsrechtlichen Vertretungsorgane für geboten erachtet (Fitting/Auffarth/Kaiser, aaO § 31 Anm. 23; Dietz/Richardi, aaO, § 31 Anm. 20; GK-Wiese, aaO, § 31 Anm. 2; Gnade/Kährmann/Schneider, BetrVG, § 27 Anm. 10; Küchenhoff, BetrVG, 3. Aufl., § 31 Anm. 4; Weiss, BetrVG, 2. Aufl.



§ 31 Anm. 3; Klinkhammer, DB 1977, 1139 [1140]; Lichtenstein, BetrRat 1972, 123 [135] und 1973, 125; Galperin/Löwisch, aaO, § 27 Anm. 21, anders jedoch § 31 Anm. 3; a.A. Kamman/Hess/Schlochauer, aaO, § 31 Anm. 19).

b) Der Wirtschaftsausschuß ist nach seiner gesetzgeberischen Konzeption ebenfalls ein Ausschuß des Betriebsrats bzw. des Gesamtbetriebsrats und nicht – wie die Antragsgegnerin meint – ein eigenständiges Organ der Belegschaft. Das ergibt eine Gesamtbetrachtung der einschlägigen Vorschriften.

Im Gegensatz zur Regelung des Betriebsverfassungsgesetzes von 1952 (§ 68 Abs. 2 und 3) ist der Wirtschaftsausschuß nicht mehr paritätisch mit vom Betriebsrat und vom Unternehmer bestimmten Mitgliedern besetzt. Seine Mitglieder werden vielmehr allein vom Betriebsrat (Gesamtbetriebsrat) für die Dauer seiner Amtszeit bestellt und können von ihm auch jederzeit wieder abberufen werden (§ 107 Abs. 2 BetrVG). Sie erhalten ihr Mandat also ausschließlich vom Betriebsrat. Nach seinem gesetzlichen Aufgabenbereich übt der Wirtschaftsausschuß lediglich Hilfsfunktionen für den Betriebsrat aus. Er hat die Aufgabe, wirtschaftliche Angelegenheiten mit dem Unternehmer zu beraten und den Betriebsrat zu unterrichten (§ 106 Abs. 1 Satz 2 BetrVG). Über jede Sitzung muß er dem Betriebsrat unverzüglich und vollständig berichten (§ 108 Abs. 4 BetrVG). Er hat keine eigenen Entscheidungsbefugnisse; diese sind dem Betriebsrat vorbehalten. Sogar Meinungsverschiedenheiten über die Auskunftspflichten des Unternehmers gegenüber dem Wirtschaftsausschuß sind nach § 109 Satz 1 BetrVG nicht von diesem, sondern vom Betriebsrat mit dem Unternehmer auszutragen. Der Wirtschaftsausschuß ist damit ein Hilfsorgan des Betriebsrats; seine Tätigkeit dient letztlich nur der Erfüllung der Betriebsratsaufgaben (BAG AP Nr. 1 zu § 108 BetrVG 1972 [zu B I 2 der Gründe]). Damit erweist er sich der Sache nach als Ausschuß des Betriebsrats, der allerdings im Hinblick auf die in wirtschaftlichen Angelegenheiten erforderliche fachliche und persönliche Eignung besonders zusammengesetzt ist. Dies wird noch dadurch bestätigt, daß der Betriebsrat gemäß § 107 Abs. 3 BetrVG die Aufgaben des Wirtschaftsausschusses auch einem seiner Ausschüsse übertragen kann.



Es erscheint deshalb geboten, die den anderen Ausschüssen des Betriebsrats gegebene Möglichkeit, zu ihrer fachlichen Unterstützung einen Gewerkschaftsbeauftragten heranzuziehen, auch dem Wirtschaftsausschuß zu eröffnen. Ein entgegenstehender Wille des Gesetzes ist nicht zu erkennen.

c) Demgegenüber will das Landesarbeitsgericht aus § 108 Abs. 2 BetrVG herleiten, daß das Gesetz Gewerkschaftsbeauftragte von den Sitzungen des Wirtschaftsausschusses ausschließen wollte. Es sieht in dieser Vorschrift, die den Unternehmer oder seinen Vertreter zur Teilnahme an den Sitzungen des Wirtschaftsausschusses verpflichtet und ihm die Hinzuziehung sachkundiger Arbeitnehmer des Unternehmens einschließlich der leitenden Angestellten im Sinne von § 5 Abs. 3 BetrVG gestattet und die ferner die Voraussetzungen für die Hinzuziehung von Sachverständigen bestimmt, eine den Kreis der möglichen Teilnehmer an einer Wirtschaftsausschußsitzung abschließend festlegende Regelung (ebenso Kammann/Hess/Schlochauer, aaO, § 108 Anm. 9; Stege/Weinspach, BetrVG, 4. Aufl., §§ 106 - 109 Anm. 30; Zeuner, DB 1976, 2474). Die dafür angeführten Gründe können jedoch den Senat nicht überzeugen.

aa) Für das Vorliegen einer abschließenden Teilnahmeregelung in § 108 Abs. 2 BetrVG wird geltend gemacht, der Gesetzgeber habe für den Betriebsausschuß und für die sonstigen Ausschüsse des Betriebsrats keine Teilnahmevorschriften erlassen, während er für den Wirtschaftsausschuß in § 108 Abs. 2 BetrVG eine Regelung der Teilnahmeberechtigung nicht dem Wirtschaftsausschuß angehörender Personen getroffen habe. Dies zeige, daß er das Problem gesehen und geregelt habe und man - anders als beim Betriebsausschuß und den sonstigen Ausschüssen des Betriebsrats - nicht ohne weiteres auf die für den Betriebsrat selbst geltenden Vorschriften zurückgreifen könne. Dabei wird ein gewichtiges Indiz für eine erschöpfende Regelung des Teilnahmerechts darin gesehen, daß in § 108 Abs. 2 BetrVG ausdrücklich die für die Hinzuziehung von Sachverständigen durch den Betriebsrat geltende Vorschrift des § 80 Abs. 3 BetrVG für entsprechend anwendbar erklärt wird, was überflüssig wäre, wenn die Vorschriften über die Teilnahme an Betriebsratssitzungen ohnehin analog anzuwenden wären (Zeuner, DB 1976, 2474 f.).



Diese Auslegung überschätzt die Aussagekraft der Regelung. Soweit § 108 Abs. 2 BetrVG dem Unternehmer die Sitzungsteilnahme zur Pflicht macht und ihm die Zuziehung sachkundiger Arbeitnehmer des Unternehmens gestattet, enthält die Vorschrift nur Teilnahme-regelungen, die von den allgemeinen Vorschriften über die Teil-nahme an Betriebsratssitzungen abweichen und sich aus der beson-deren Funktion des Wirtschaftsausschusses ergeben. Die Teilnahme-pflicht des Unternehmers folgt zwingend aus der gesetzlichen Auf-gabe des Wirtschaftsausschusses, wirtschaftliche Angelegenheiten mit dem Unternehmer zu beraten (§ 106 Abs. 1 Satz 2 BetrVG). Durc-die ihm eingeräumte Befugnis, sachkundige Arbeitnehmer des Unter-nehmens hinzuziehen, soll der Unternehmer in die Lage versetzt werden, dem Wirtschaftsausschuß detaillierte Auskünfte über die wirtschaftlichen Angelegenheiten zu geben. Aus dieser hinsicht-lich einiger Besonderheiten abweichenden Regelung läßt sich nicht schließen, daß damit die allgemeine Teilnahmeregulation insgesamt verdrängt werden sollte.

Für eine erschöpfende Teilnahmeregulation in § 108 Abs. 2 BetrVG könnte allerdings sprechen, daß dort die für den Betriebs-rat geltende Bestimmung des § 80 Abs. 3 BetrVG über die Hinzuziehung und die Verschwiegenheitspflicht von Sachverständigen für entsprechend anwendbar erklärt worden ist; denn wenn der Gesetz-geber ohnehin stillschweigend von der ergänzenden Anwendbarkeit der für den Betriebsrat geltenden Vorschriften ausgegangen wäre, könnte die Verweisung auf § 80 Abs. 3 BetrVG in der Tat als über-flüssig erscheinen. Die Verweisung läßt sich aber auch im Sinne einer Klarstellung deuten. Die in § 107 Abs. 1 Satz 3 BetrVG auf-gestellte Forderung des Gesetzgebers, daß die Mitglieder des Wirtschaftsausschusses die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforder-liche fachliche Eignung besitzen sollen, könnte nämlich den Schluß nahelegen, daß wegen dieser vorausgesetzten fachlichen Qualifikation der Mitglieder des Wirtschaftsausschusses die Hin-zuziehung eines Sachverständigen von vornherein ausscheide. Diese Annahme wird durch die Verweisung auf § 80 Abs. 3 BetrVG ausge-schlossen. Läßt sich mithin die Regelung über die Zuziehung eines Sachverständigen in § 108 Abs. 2 Satz 3 BetrVG zwanglos mit Klar-stellungsgründen erklären, so kann sie nicht als Argument für das Vorliegen einer erschöpfenden Teilnahmeregulation in § 108 Abs. 2 BetrVG dienen.



bb) Entgegen der Meinung des Landesarbeitsgerichts gibt auch die Entstehungsgeschichte der Vorschriften über den Wirtschaftsausschuß keinen Hinweis auf eine erschöpfende Regelung des Teilnahmerechts in § 108 Abs. 2 BetrVG. Der federführende Bundestagsausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat zwar die im Regierungsentwurf dem Betriebsrat eingeräumte Möglichkeit, die Aufgaben des Wirtschaftsausschusses selbst zu übernehmen und bis zur Zahl seiner Mitglieder weitere Arbeitnehmer des Betriebes zu kooptieren, nicht übernommen; er hat das damit begründet, daß der Wirtschaftsausschuß im Hinblick auf den Charakter der ihm zu erteilenden Informationen nicht zu groß sein dürfe (zu BT-Drucksache VI/2729, S. 8). Das Bestreben des Gesetzgebers, den Kreis der Wirtschaftsausschußmitglieder klein zu halten, schließt aber die Zulassung eines Gewerkschaftsbeauftragten zu den Sitzungen nicht aus, zumal der eigentliche Grund für die Begrenzung der Mitgliederzahl des Wirtschaftsausschusses nicht die Sicherung der Vertraulichkeit der Beratungen gewesen sein kann. Der Wirtschaftsausschuß muß nämlich gemäß § 108 Abs. 4 BetrVG über jede Sitzung dem Betriebsrat unverzüglich und vollständig berichten, so daß dieser ohnehin alle Informationen erhält, die auch der Wirtschaftsausschuß vom Unternehmer erhalten hat, und zwar ohne Rücksicht auf die Vertraulichkeit ihres Inhalts. Die Mitglieder des Betriebsrats unterliegen ebenso wie die Mitglieder des Wirtschaftsausschusses gemäß § 79 BetrVG der Pflicht zu Verschwiegenheit. Kann mithin die Sicherung der Vertraulichkeit nicht maßgebend gewesen sein, so bleibt nur die Straffung und Intensivierung der Ausschubarbeit als das Ziel, das mit der Begrenzung der Mitgliederzahl des Wirtschaftsausschusses erreicht werden sollte. Je größer ein Gremium ist, desto schwerfälliger arbeitet es. Die Aufgaben des Wirtschaftsausschusses, der mit wirtschaftlichen Detailfragen befaßt wird, erfordern aber eine straffe und intensive sachbezogene Erörterung. Die Beschränkung der Mitgliederzahl des Wirtschaftsausschusses dient also nicht der Wahrung der Vertraulichkeit, sondern hat allein den Zweck, eine wirkungsvolle Arbeitsweise zu ermöglichen.

cc) Zeuner will der Teilnahmeregelung in § 108 Abs. 2 BetrVG entnehmen, daß die vom Gesetz gebotene Zusammenarbeit zwischen Wirtschaftsausschuß und Unternehmer grundsätzlich als ein eng eingegrenzter unternehmensinterner Vorgang konzipiert sei, der die einseitige Hinzuziehung unternehmensfremder Personen nicht



gestatte. Es gehe nämlich im Hinblick auf die Aufgaben des Wirtschaftsausschusses darum, im Interesse gründlicher Information und ergiebiger Beratungen Voraussetzungen für eine möglichst vertrauensvolle Atmosphäre und für eine strikte Ausrichtung der Arbeit auf die wirtschaftlichen Angelegenheiten des jeweiligen Unternehmens zu schaffen (DB 1976, 2475).

Soweit Zeuner bei der vertrauensvollen Atmosphäre auch an die Vertraulichkeit der Informationen gedacht haben sollte, ist wiederum darauf hinzuweisen, daß der Wirtschaftsausschuß nach § 108 Abs. 4 BetrVG zur vollständigen Information des Betriebsrats über jede seiner Sitzungen verpflichtet ist und der Betriebsrat zur Entgegennahme dieser Informationen gemäß § 31 BetrVG einen Gewerkschaftsbeauftragten zuziehen kann, der seinerseits nach § 79 Abs. 2 BetrVG der gleichen Verschwiegenheitspflicht wie die Mitglieder des Betriebsrats und des Wirtschaftsausschusses unterliegt.

Es kann auch nicht gesagt werden, daß die strikte Ausrichtung der Arbeit des Wirtschaftsausschusses auf die wirtschaftlichen Angelegenheiten des Unternehmens durch die Teilnahme eines Gewerkschaftsbeauftragten beeinträchtigt würde. Im Gegenteil kann der Gewerkschaftsbeauftragte mit seiner speziellen Sachkunde viel dazu beitragen, die Arbeit des Wirtschaftsausschusses wirkungsvoller zu gestalten. Durch seine Anwesenheit wird der Teilnehmerkreis nicht so erweitert, daß deswegen die Intensität der Arbeit des Wirtschaftsausschusses leiden müßte. Das gilt auch, wenn man berücksichtigt, daß konsequenterweise dem Unternehmer in analoger Anwendung des § 29 Abs. 4 Satz 2 BetrVG ebenfalls die Zuziehung eines Vertreters seiner Arbeitgebervereinigung gestattet sein muß.

dd) Ebensowenig ergibt sich aus der besonderen Aufgabe des Wirtschaftsausschusses, mit dem Unternehmer wirtschaftliche Angelegenheiten zu beraten (§ 106 Abs. 1 Satz 2 BetrVG), daß der Ausschuß nicht einseitig einen unternehmensfremden Gewerkschaftsbeauftragten zu den Sitzungen hinzuziehen dürfe. Die Beratungsfunktion des Wirtschaftsausschusses rechtfertigt keine Parallele zu den nach § 74 Abs. 1 BetrVG mindestens einmal monatlich vorgesehenen Besprechungen zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat, zu denen nach herrschender Meinung Verbandsvertreter nur im gegenseitigen Einvernehmen hinzugezogen werden können (Fitting/Auffarth/Kaiser, aaO, § 74 Anm. 2; Dietz/Richardi, aaO, § 74 Anm. 4; Gnade/Kehrmann/



Schneider, aaO, § 74 Anm. 2; Brecht, BetrVG, § 74 Anm. 3; Kammann Hess/Schlochauer, aaO, § 74 Anm. 5; GK-Thiele, BetrVG, § 74 Anm. 13; a.A. Galperin/Löwisch, aaO, § 74 Anm. 3). Sinn dieser formlosen Besprechungen ist es, beiderseits interessierende Fragen ungezwungen erörtern zu können. Die Besprechungen müssen deshalb nicht im Rahmen einer förmlichen Betriebsratssitzung stattfinden. Es handelt sich um gemeinsame Veranstaltungen der Betriebspartner die infolgedessen auch nur gemeinsam über die Teilnahme betriebsfremder Personen befinden können. Die Beratungsaufgabe des Wirtschaftsausschusses macht aber dessen Sitzungen nicht zu einer solchen gemeinsamen Veranstaltung. Das Gesetz sieht auch in anderen Vorschriften, etwa in § 92 Abs. 1 BetrVG bei der Personalplanung und in § 111 Satz 1 BetrVG bei geplanten Betriebsänderungen, Beratungen zwischen Arbeitgeber (Unternehmer) und Betriebsrat vor, ohne daß dadurch das Recht des Betriebsrats auf Zuziehung eines Gewerkschaftsbeauftragten gemäß § 31 BetrVG entfielen. Derartige Sitzungen bleiben Sitzungen des Betriebsrats und werden durch die Beratungsaufgabe nicht zu gemeinsamen Veranstaltungen der Betriebspartner. Gleiches gilt für die Sitzungen des Wirtschaftsausschusses. Sie sind Veranstaltungen dieses Ausschusses und werden nicht dadurch zu einer gemeinsamen Veranstaltung, daß der Unternehmer zur Teilnahme verpflichtet ist.

ee) Schließlich ist auch die Auffassung der Antragsgegnerin unrichtig, die Teilnahme von Gewerkschaftsbeauftragten an Wirtschaftsausschußsitzungen verbiete sich zumindest bei mitbestimmten Unternehmen wie der Antragsgegnerin, weil es sonst zu einer Überinformation der Gewerkschaft käme und eine doppelte Kontrolle durch die Gewerkschaftsvertreter im Aufsichtsrat und im Wirtschaftsausschuß ermöglicht würde. Bei der Zuziehung eines Gewerkschaftsbeauftragten zu den Sitzungen des Wirtschaftsausschusses geht es nicht darum, der Gewerkschaft Einblick in die wirtschaftliche Situation des Unternehmens zu verschaffen; vielmehr soll dem Wirtschaftsausschuß in gleicher Weise wie den anderen betriebsverfassungsrechtlichen Gremien die Möglichkeit gegeben werden, sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben beraten und unterstützen zu lassen.



d) Nach alledem sind keine hinreichenden Anhaltspunkte für die Annahme ersichtlich, der Gesetzgeber habe den Kreis der möglichen Teilnehmer an den Sitzungen des Wirtschaftsausschusses in § 108 Abs. 2 BetrVG abschließend festlegen wollen. Dann aber besteht kein Grund, dem Wirtschaftsausschuß wie für andere Ausschüsse des Betriebsrats gegebene Möglichkeit zu verweigern, die fachkundige Hilfe der Gewerkschaft in Anspruch zu nehmen. Gerade in verhältnismäßig kleinen Unternehmen - ein Wirtschaftsausschuß ist schon in Unternehmen mit in der Regel mehr als 100 ständig beschäftigten Arbeitnehmern zu bilden (§ 106 Abs. 1 BetrVG) - fehlt es nicht selten an für die Beurteilung wirtschaftlicher Fragen hinreichend qualifizierten Arbeitnehmern, die zugleich das Vertrauen des Betriebsrats genießen und die dann in den Wirtschaftsausschuß entsandt werden könnten. Der Wirtschaftsausschuß ist daher häufig auf die fachkundige gewerkschaftliche Beratung angewiesen, um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können. Es widerspräche deshalb der Wertung des § 31 BetrVG, wenn dem Wirtschaftsausschuß die Zuziehung eines Gewerkschaftsbeauftragten zu seinen Sitzungen verwehrt würde (ebenso Fitting/Auffarth/Kaiser, aaO, § 108 Anm. 8 a; Dietz/Richardi, aaO, § 31 Anm. 20; Weiss, aaO, § 108 Anm. 3 b; Klinkhammer, DB 1977, 1139 ff.; Rumpff, Mitbestimmung in wirtschaftlichen Angelegenheiten, 2. Aufl., 1978, S. 155).

e) Die entsprechende Anwendung des § 31 BetrVG bedeutet, daß auf Antrag eines Viertels der Mitglieder oder der Mehrheit einer Gruppe des Betriebsrats (Gesamtbetriebsrats) oder auf Mehrheitsbeschluß des Betriebsrats (Gesamtbetriebsrats) ein Beauftragter einer im Betriebsrat (Gesamtbetriebsrat) vertretenen Gewerkschaft an den Sitzungen des Wirtschaftsausschusses teilnehmen kann. Der Wirtschaftsausschuß kann aber auch selbst mit Mehrheit die Zuziehung eines Gewerkschaftsbeauftragten jedenfalls dann beschließen, wenn der Betriebsrat bzw. Gesamtbetriebsrat dem Wirtschaftsausschuß eine entsprechende Ermächtigung erteilt hat. Das ist im vorliegenden Falle geschehen. Der antragstellende Gesamtbetriebsrat hat in seiner Geschäftsordnung bestimmt, daß zu den Sitzungen des Wirtschaftsausschusses der Beauftragte der IG-Metall-Vorstandsverwaltung eingeladen wird. Damit wird der Wirtschaftsausschuß zumindest ermächtigt, entsprechend zu verfahren.



